

Motion SP-GRÜ-Fraktion:**«Aussetzen der Aufhebung von Art. 5 bis 7 sowie Abschnitt II gemäss VIII. Nachtrag zum Ergänzungsleistungsgesetz**

Die stetig steigenden Mietzinse drohen für Bezügerinnen und Bezüger von Ergänzungsleistungen (EL) zur AHV und IV zu einem existenziellen Problem zu werden. Dies hat der Bundesrat erkannt und schlug eine Erhöhung der anrechenbaren Mietzinsmaxima vor. Dennoch will die Kommission für soziale Sicherheit und Gesundheit des Nationalrates (SGK-N) die dringend notwendige Anpassung verzögern und beantragt eine Rückweisung des Geschäfts und die Integration des Anliegens in eine Gesamtrevision. Es ist wahrscheinlich, dass sich der Nationalrat dieser Haltung anschliessen wird und damit das Geschäft auf die lange Bank schiebt.

Der Kantonsrat hat im Rahmen der Umsetzung des Sparpaketes mit dem VIII. Nachtrag zum Ergänzungsleistungsgesetz die Aufhebung von Art. 5 bis 7 sowie Abschnitt II ab 1. Januar 2016 beschlossen. Damit werden keine neuen ausserordentliche Ergänzungsleistungen mehr gesprochen. Die bestehenden Ansprüche bleiben garantiert. Damit droht für AHV- und IV-Beziehende ab 2016 für mehrere Jahre eine Finanzierungslücke bis die Mietzinsmaxima nach Art. 10 Abs. 1 Bst. b des eidgenössischen Ergänzungsleistungsgesetzes vom 6. Oktober 2006 angehoben werden. Regierung, Kommission und Kantonsrat gingen bei ihren Beratungen davon aus, dass die Ungleichbehandlung im schlechtesten Falle bis 2017 maximal 2018 dauern könnte. Die Ungleichbehandlung wird mit der Verzögerung auf Bundesebene für lange Jahre zementiert und ist nicht hinnehmbar.

Die Regierung wird beauftragt, die Aufhebung von Art. 5 bis 7 sowie Abschnitt II des Ergänzungsleistungsgesetzes vom 22. September 1991, bis zur Erhöhung der als anrechenbar geltenden Mietzinsmaxima nach Art. 10 Abs. 1 Bst. b des eidgenössischen Ergänzungsleistungsgesetzes vom 6. Oktober 2006 auszusetzen.»

16. September 2015

SP-GRÜ-Fraktion